
Schiedsvereinbarung

zwischen

Athlet/in: _____, (im folgenden „Athlet/in“)

Anschrift: _____

und dem

Deutschen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. (DRTV)

vertreten durch den Präsidenten, Helmut Metschl, Lüneburger Straße 13, 80809 München

1. Dem/der Athleten/in ist bekannt und er/sie anerkennt, dass sich der DRTV in seiner Satzung und seinen Ordnungen zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet hat.
2. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den DRTV geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der TWIF (Tug of War International Federation) sowie des DRTV, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 der Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DRTV entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im einstweiligen Rechtsschutz.
3. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
4. Der DRTV hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athleten/in einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.
5. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 der ADO des DRTV und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die TWIF und die weiteren in Art. 13.2.3 der ADO des DRTV genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
6. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem **15.07.2018**.

Ort, Datum

Ort, Datum

Athlet/in und ggf. Erziehungsberechtigte/
bei Athleten/innen unter 18 Jahren

Helmut Metschl, DRTV Präsident